

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 12. Dezember 1949.~~4/A.B.~~  
zu 6/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In Beantwortung einer Anfrage der sozialistischen Abgeordneten V o i t h o f e r und Genossen, betreffend die Bestrafung von vier Arbeitern wegen störenden Lärmsanlässlich einer ÖVP-Wählerversammlung, teilt Bundesminister für Inneres H o l m e r mit, dass nach den amtlichen Erhebungen dem Vorfall folgender Sachverhalt zugrunde liegt:

Am 19. September 1949 abends fand im Hotel Post in Lend, Bezirk Zell am See (Salzburg), eine ÖVP-Wählerversammlung statt, bei der Bundesminister Dr. Krauland als Hauptredner fungierte. Die Rede wurde durch eine Lautsprecheranlage in das Freie übertragen. Bewohner von Lend, die sich vor dem Versammlungsort aufhielten, lachten während der Rede laut auf, dass das Gelächter bis in den Versammlungssaal gehört wurde. Der beim Gendarmerieposten Lend eingeteilte Gendarm Anzengruber nahm an, dass die Versammlung absichtlich gestört werden sollte, vernahmte mehrmals erfolglos und erstattete schliesslich gegen die Betreffenden die Anzeige nach Artikel VIII EGVG. an die Bezirkshauptmannschaft Zell am See.

Die Bezirkshauptmannschaft verhängte über die Angezeigten mittels Strafverfügung vom 26. September 1949 Geldstrafen von je 40 S, im Uneinbringungsfall von zwei Tagen Arrest. Der Bezirkshauptmann von Zell am See hielt sowohl die Anzeige als auch die Bestrafung durch die Bezirkshauptmannschaft gerade in der Hochsaison des Wahlkampfes für übereilt und erteilte den Rat, die Bestraften zu belehren, innerhalb der Rechtsmittelfrist gegen die Strafverfügungen Einspruch zu erheben. Die Genannten haben daraufhin rechtzeitig bei der Bezirkshauptmannschaft Einspruch erhoben, welcher in dem vom Bezirkshauptmann beabsichtigten Sinne im eigenen Wirkungskreis durch Aufhebung der Strafverfügungen erledigt wurde.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den zuständigen Referenten der Bezirkshauptmannschaft, der die Strafverfügung erlassen hat, erschien aus dem Grunde entbehrlich, da dieser noch im Laufe des Monats Dezember 1949 aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet.

Der Vorfall wurde zum Anlass genommen, den Exekutivorganen neuerlich die bestehenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen und dieselben anzuweisen, vor Erstattung von Anzeigen den Sachverhalt einer genauesten Überprüfung zu unterziehen.

-.-.-.-.-